

Verband Hochschule und Wissenschaft

In DBB Beamtenbund und Tarifunion

Landesverband Schleswig-Holstein

c/o Dr. Udo Rempe (Landesvorsitzender)

Kopperpähler Allee 92

24119 Kronshagen

Tel. 0431 544 717

eMail [Rempe-Udo@T-Online.DE](mailto:Rempe-Udo@T-Online.DE)

Dokument Stellungnahme zum Entwurf ... .docx



Kronshagen, den 23.02.2022

**An den Herrn Vorsitzenden des Finanzausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags**

Herrn Stefan Weber

Bezug: Stellungnahme zum Entwurf eines **Gesetzes zur Gewährleistung eines ausreichenden Abstandes der Alimentation zur sozialen Grundsicherung und zur amtsangemessenen Alimentation von Beamtinnen und Beamten mit mehr als zwei Kindern** [Drucksache 19/3428](#)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Weber,  
sehr geehrte Mitglieder des Finanzausschusses,

der Verband Hochschule und Wissenschaft dankt für die Möglichkeit, zu dem Entwurf eines **Gesetzes zur Gewährleistung eines ausreichenden Abstandes der Alimentation zur sozialen Grundsicherung und zur amtsangemessenen Alimentation von Beamtinnen und Beamten mit mehr als zwei Kindern** Stellung nehmen zu dürfen.

Der Gesetzentwurf hat offenbar das Ziel, die Gefahr zu reduzieren, dass das **Bundesverfassungsgericht bei einer Prüfung die mangelnde Amtsangemessenheit der Besoldung der Beamtinnen und Beamten in Schleswig-Holstein feststellt. Der Verband Hochschule und Wissenschaft ist der Überzeugung, dass der Gesetzentwurf einen solchen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts nicht verhindern wird, da die Besoldung in Schleswig-Holstein seit Langem nicht mehr amtsangemessen ist.**

Anlass sind insbesondere die Musterverfahren zur Richterbesoldung in Berlin vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 - sowie zur Alimentation von Beamtinnen und Beamten und ihren Familien mit mehr als zwei Kindern vom 4.5.2020 – 2 BvL 6/17, in denen das Bundesverfassungsgericht seine Kriterien zur Beurteilung der Amtsangemessenheit der Besoldung wiederholt und präzisiert. Aufgrund dieser Urteile sah auch die Landesregierung die Gefahr, dass eine mangelnde Verträglichkeit der Besoldungsregelungen des Landes mit den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums festgestellt werden dürfte.

In einer ersten Prüfungsstufe wird die Besoldung eines Landes durch das Bundesverfassungsgericht durch den Vergleich mit 5 Kriterien auf die Verfassungsmäßigkeit überprüft:

1. Die Besoldung der Beamtinnen und Beamten soll nicht um mehr als 5 % unter den Entgelten der Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes bei gleichwertigen Tätigkeiten liegen.

2. Die Besoldung der Beamtinnen und Beamten soll nicht wesentlich unter der anhand des Nominallohnindex erkennbaren Einkommen der Beschäftigten außerhalb des öffentlichen Dienstes mit gleichwertigen Tätigkeiten liegen.
3. Die Änderung der Besoldung soll der am Verbraucherpreisindex erkennbaren Änderung der Kaufkraft hinreichend folgen.
4. Die Strukturierung der Besoldung in Besoldungsgruppen, Beförderungsränge und Erfahrungsstufen nach der Dienst- und Lebenserfahrung innerhalb der Ämter (systeminterne Besoldungsstruktur) soll gewahrt werden.
5. Die Besoldungsstruktur eines Landes oder des Bundes soll sich nicht zu sehr von jener des Bundes oder anderer Bundesländer unterscheiden.

Beim systeminternen Besoldungsvergleich (Kriterium 4) ist neben der Veränderung der Abstände zu anderen Besoldungsgruppen in den Blick zu nehmen, ob in der untersten Besoldungsgruppe der gebotene Mindestabstand von 15 % zum Grundsicherungsniveau für eine Familie aus zwei Erwachsenen mit zwei Kindern eingehalten ist. Als unterste Besoldung hat dabei nach Randnummer 147 der Begründung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts die Erfahrungsstufe 1 der Besoldungsgruppe A 4 zu gelten. Ein Verstoß gegen dieses Mindestabstandsgebot betrifft insofern das gesamte Besoldungsgefüge und damit unter Umständen alle anderen Besoldungsgruppen, als sich der vom Gesetzgeber selbst gesetzte Ausgangspunkt für die Besoldungsstaffelung als fehlerhaft erweist. Die indizielle Bedeutung für die verfassungswidrige Ausgestaltung der zur Prüfung gestellten Besoldungsgruppe ist dabei umso größer, je näher diese an der Grenze zur Mindestbesoldung liegt und je deutlicher der Verstoß ausfällt. Das Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein stellte fest, dass auch in Schleswig-Holstein die Grundbesoldung der Erfahrungsstufe 1 der Besoldungsgruppe A 4 mit 2.368,89 € deutlich unter dem Grundsicherungsniveau liegt. Sie meint, dass bei der Erfahrungsstufe 2 der Besoldungsgruppe A 6 mit 2.478,40 € der Mindestabstand zur Grundsicherung eingehalten wird. Insofern muss nach der Sicht des Finanzministeriums des Landes Schleswig-Holstein die nicht amtsangemessene Besoldung bei der niedrigsten Besoldungsgruppe A 4 der Erfahrungsstufe 1 behoben werden.

**Sofern man, die Darstellung der Landesregierung als zutreffend ansieht, müsste die Besoldung in der Besoldungsgruppe A 4 in der Erfahrungsstufe 1 um 109,51 € im Monat oder 4,62 % angehoben werden. Möglich wäre auch statt einer monatlichen Zahlung eine Erhöhung der Dezember-Sonderzahlung von 660,00 € um 1.314,12 € auf 1.974,12 €. Nach den Darlegungen des Bundesverfassungsgerichts müssten bei einer strengen Beachtung des Abstandsgebotes auch alle anderen Grundbesoldungen in allen Erfahrungsstufen (Anlage 5 zum SHBesG) um 4,62 % erhöht werden. Zusätzlich müsste bei einer Anhebung aller monatlichen Grundgehälter um 4,62 % bei einer strengen Beachtung der Wahrung des Abstandsgebotes ab der Besoldungsgruppe A 11 eine Dezembersonderzahlung von 660 € gewährt werden; auch die kindbezogenen Sonderzahlungen von 400 € je Kind müssten oberhalb von A 10 gewährt werden. In Anbetracht der Belastungen des Landeshaushalts infolge der COVID-19-Pandemie könnte ausnahmsweise auch statt einer prozentualen Anhebung aller Grundgehälter für alle Besoldungsgruppen eine Dezembersonderzahlung in Höhe von 1.974,12 € gezahlt werden.** Das würde das Abstandsgebot wohl noch wahren und wohl nicht dazu führen, dass sich die Abstände zwischen aufeinander folgenden Besoldungsgruppen unzulässigerweise um mehr als 10 % verringern

(BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020 - 2 BvL 4/18 -, juris Rn. 45 m.w.N.). **Für die Ruheständler wäre die Sonderzahlung entsprechend zum Ruhegehaltssatz zu gewähren.**

Nach Randnummer 81 des Urteils zur Richterbesoldung in Berlin gilt auch bei den übertragenen einfachen dienstlichen Tätigkeiten der Besoldungsgruppe A 4: Die Alimentation muss es den Beamtinnen und Beamten ermöglichen, sich ganz dem öffentlichen Dienst als Lebensberuf zu widmen und in rechtlicher wie wirtschaftlicher Sicherheit und Unabhängigkeit zur Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben beizutragen. Sie dient damit nicht allein dem Lebensunterhalt, sondern hat – angesichts der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit – zugleich eine qualitätssichernde Funktion.

Die Besoldungshöhe der verschiedenen aufeinander folgenden Besoldungsgruppen ist über die Wertigkeit der zu übertragenden Tätigkeiten zu bestimmen. Das Abstandsgebot besagt, dass die Besoldungshöhe mit der Wertigkeit der Tätigkeiten zu steigen hat. Würden in Schleswig-Holstein beispielsweise irgendwann keine Tätigkeiten der Wertigkeit der Besoldungsgruppe A 9 anfallen, dürfte der Abstand zwischen der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe A 8 und der nächsthöheren Besoldungsgruppe A 10 trotzdem nicht reduziert werden. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Streichung der Besoldungsgruppen A 4 und A 5 und der Erfahrungsstufe 1 beseitigen keine Tätigkeiten der Wertigkeit der Besoldungsgruppe A 4. Der Abstand der anderen Besoldungsgruppen zu dieser nicht mehr genutzten Besoldungsgruppe A 4, deren Besoldung mindestens 15 % über dem Sozialsicherungs-niveau liegen muss, muss gewahrt bleiben. Das gilt unter Berücksichtigung des weiten Ermessensspielraums des Gesetzgebers zumindest vom Grundsatz her. Insoweit kann der Gesetzentwurf nicht die mangelnde Amtsangemessenheit der Besoldung in Schleswig-Holstein beheben. Wie sich eine mangelnde Mindestbesoldung aufgrund des Abstandsgebotes bis zur Feststellung der mangelnden Amtsangemessenheit der Besoldungsgruppe W 2 in Hessen auswirkt, zeigt der Vorlagebeschluss an das Bundesverfassungsgericht des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 30. November 2021 1 A 2704/20. Auch der Beschluss zur mangelnden Amtsangemessenheit der Richterbesoldung beruht auf der Wirkung einer unzureichenden Mindestbesoldung über das Abstandsgebot auf die Besoldungsordnung R.

Das Finanzministerium meint, dass eine verfassungskonforme Besoldung zu aktuell unverträglichen Mehrbelastungen des Haushalts führen würde. Es hält es daher für möglich und sinnvoll, dass mit dem Gesetzentwurf ein Weg gewählt werden kann, der die Verfassungskonformität bei vertretbarer Haushaltsbelastung sichert. Indes vermag die Finanzlage des öffentlichen Haushalts oder das Ziel der Haushaltskonsolidierung den Grundsatz der amtsangemessenen Alimentierung nicht einzuschränken. Andernfalls liefe die Schutzfunktion des Art. 33 Abs. 5 GG ins Leere.

Mit freundlichen Grüßen

Udo Rempe

(Landesvorsitzender des Verbandes Hochschule und Wissenschaft)